

Holzminden SolarFair – Gemeinsam klimafreundlich leben!

1. Förderziel

Ziel der Förderrichtlinie ist es:

- Wohngeld- und Bürgergeldempfänger*innen in Holzminden die Möglichkeit zu geben, sich aktiv am Klimaschutz zu beteiligen,
- den Ausbau erneuerbarer Energien im Stadtgebiet Holzminden und den dazugehörigen Ortschaften nachhaltig zu fördern,
- sozial schwächeren Einwohner*innen ein Stück weit Unabhängigkeit in ihrer Stromversorgung zu ermöglichen und
- den CO₂-Ausstoß im Stadtgebiet spürbar zu reduzieren und somit einen wichtigen Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Stadt zu leisten.

2. Förderempfänger*innen

Förderberechtigt sind natürliche Personen, die:

- Wohngeld oder Bürgergeld beziehen und
- ihren Erstwohnsitz im Stadtgebiet Holzminden oder den dazugehörigen Ortschaften haben und
- über einen gültigen Ökostrom-Tarif verfügen oder bei der Antragstellung einen abgeschlossenen Vertrag hierfür vorlegen können.

3. Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Förderung ist die Neuanschaffung und Inbetriebnahme von Balkonkraftwerken (steckerfertige PV-Anlagen), die:

- für den Eigenverbrauch oder für gemeinschaftlich genutzten Strom in einem Gebäude mit registriertem Stromzähler verwendet werden,
- im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert sind und
- nachweislich im Stadtgebiet Holzminden oder den dazugehörigen Ortschaften installiert wurden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- pro Stromzähler ist maximal eine Förderung für ein Balkonkraftwerk möglich,
- die geförderte Anlage muss im Stadtgebiet Holzminden oder den dazugehörigen Ortschaften installiert sein,
- die Adresse der installierten Anlage muss gleichlautend mit dem Erstwohnsitz des*der Antragssteller*in sein
- die Anlage muss nach dem 01.07.2025 angeschafft und installiert worden sein.

5. Art und Höhe der Zuwendung

- Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Die Höhe der Zuwendung beträgt 200 Euro pro Balkonkraftwerk.

6. Umfang und Zeitraum der Förderung

- Es werden insgesamt bis zu 100 Balkonkraftwerke in den Jahren 2025 und 2026 gefördert:
 - 2025: Förderung von bis zu 50 Balkonkraftwerken (200 Euro pro Anlage).
 - 2026: Förderung von bis zu 50 Balkonkraftwerken (200 Euro pro Anlage).
- Die Fördermittel werden aus dem Vermögen der Stiftung „Vermächtnis Holzmindener Bürger“ finanziert.
- Nicht in Anspruch genommene Mittel aus 2025 können in das Jahr 2026 übertragen werden. Eine Übertragung nicht in Anspruch genommener Mittel in das Jahr 2027 erfolgt nicht.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

7. Antragsverfahren

1. Einreichung des Antrags:

- Das Antragsformular ist über die Homepage der Stadt Holzminden abzurufen.
www.holzminden.de
- Die Anträge mit den erforderlichen Nachweisen sind entweder
 - per Post an die Stadt Holzminden, FB 1.20 Finanzen, Neue Straße 12, 37603 Holzminden oder
 - über ein Upload auf der Homepage der Stadt Holzminden
<https://www.holzminden.de/bauen-wirtschaft/umwelt/> einzureichen.
- Nachweise, die mit dem Antrag einzureichen sind:
 1. Bewilligungsbescheid für Wohngeld oder Bürgergeld,
 2. Kaufbeleg/Rechnung der Balkonkraftwerk-Anlage,
 3. Foto der montierten Anlage,
 4. Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur, www.marktstammdatenregister.de
 5. Nachweis eines gültigen Ökostrom-Tarifs (aktuelle Stromrechnung oder Vertragsabschluss) und
 6. Erklärung zur Inbetriebnahme und Ausschluss einer Doppelförderung.

2. Bearbeitung und Prüfung:

- Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Dabei werden sowohl vollständige als auch unvollständige Anträge in die Bearbeitungsreihenfolge aufgenommen. Nach Eingang eines Antrags stellt die Stadt eine Eingangsbestätigung aus.
- Vollständig eingereichte und prüffähige Anträge werden sofort bearbeitet.

- Unvollständige Anträge erhalten zunächst eine vorläufige Platzierung in der Reihenfolge. Um diesen Platz zu behalten, müssen die fehlenden Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung zur Einreichung nachgereicht werden

3. Fristen:

- Die Stadt stellt nach Eingang eines Antrags eine Eingangsbestätigung aus. Bei unvollständigen Anträgen enthält diese auch die Aufforderung zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen innerhalb von vier Wochen.
- Erfolgt die Vervollständigung innerhalb der Frist, wird der Antrag an der ursprünglichen Position in der Bearbeitungsreihenfolge weiterbearbeitet.
- Werden die fehlenden Unterlagen nicht innerhalb der Frist nachgereicht, verliert der Antrag seinen Platz in der Bearbeitungsreihenfolge und kann nur noch nachrangig berücksichtigt werden, sofern noch Mittel verfügbar sind.
- Der Antrag verfällt automatisch, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden, wodurch eine Förderung auf Basis dieses Antrags ausgeschlossen ist.
- Eine erneute Antragstellung ist möglich, wird jedoch als neuer Antrag behandelt und entsprechend am Ende der Bearbeitungsreihenfolge eingeordnet.

8. Auszahlung der Zuwendung

- Die Auszahlung erfolgt, sobald der Antrag geprüft und alle Voraussetzungen erfüllt wurden.
- Die Auszahlung wird in einer Summe vorgenommen.

9. Zweckbindung

- Die geförderten Balkonkraftwerke müssen mindestens 3 Jahre betrieben werden.
- Bei vorzeitiger Stilllegung ist dies der Stadt Holzminden mitzuteilen.

10. Auskunftspflicht

- Antragsstellende erklären sich bereit, die zur Förderung erforderlichen Daten anzugeben. Diese werden von der Stadt Holzminden verarbeitet und ausschließlich im Rahmen der Förderung genutzt.

11. Widerruf und Rückforderung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- nachweislich falsche Angaben gemacht wurden oder
- die Anlage nicht wie vorgesehen verwendet wurde.

12. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.07.2025 in Kraft und zum 31.12.2026 außer Kraft.

11.03.2025